



**BEZIRK EINSIEDELN**

**Reglement  
über die Abfallentsorgung  
im Bezirk Einsiedeln**

---

# REGLEMENT

## über die Abfallentsorgung im Bezirk Einsiedeln (vom 16. Februar 1989)

Die Bezirksgemeinde Einsiedeln

Gestützt auf die §§ 19-22 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 24. Oktober 1973 und die §§ 1 und 11 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 18. September 1985,

beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Der Bezirksrat unterstützt Bestrebungen, welche das Vermeiden von Abfällen aller Art zum Ziele haben. Er setzt sich dafür ein, dass durch Abfallbehandeln und -trennen, zuführen zur Wiederverwertung oder umweltgerechtes Deponieren Natur und Umwelt bestmöglich geschützt und erhalten bleiben.

Grundsatz

#### Art. 2

<sup>1</sup>Sämtliche im Bezirk Einsiedeln anfallenden Abfälle aus Haushaltungen, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben sind gemäss den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.

Entsorgungspflicht

<sup>2</sup>Der Bezirksrat kann für bestimmte Abfälle die Art der Entsorgung vorschreiben.

<sup>3</sup>Industrieabfälle sind in der Regel vom Betriebsinhaber nach den gesetzlichen Vorschriften umweltgerecht zu entsorgen.

#### Art. 3

<sup>1</sup>Die Kehrichtabfuhr umfasst alle Siedlungsabfälle. Ausgenommen sind:

Abfallarten

Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Erde, Steine  
Glasabfälle aller Art  
Explosivstoffe, Gifte  
Batterien, Medikamente, Gasentladungslampen  
flüssige und übelriechende Stoffe  
schlammige Abfälle  
feuergefährliche Flüssigkeiten, Altöl  
Tierkadaver und Metzgereiabfälle  
Metallteile, grobe Industrieabfälle  
Fahrzeugreifen  
Schnee und Eis

alle übrigen gefährlichen oder schädlichen Stoffe nach den Vorschriften des „Zweckverbandes für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet“, des Kantons und des Bundes.

<sup>2</sup>Diese Stoffe sind den besonderen Einrichtungen für die Beseitigung von Spezialabfällen zuzuführen oder den Verkaufsgeschäften zurückzugeben.

#### Art. 4

Wiederverwertbare Stoffe sollen den dafür zur Verfügung stehenden Sammelstellen oder Spezialabfuhr zugewiesen werden. Organische Abfälle sind nach Möglichkeit zu kompostieren.

Wiederverwertung  
Kompostierung

## Art. 5<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art, einschliesslich des Kleinkehrichts, sowie das Verbrennen fester, flüssiger und gasförmiger Abfälle auf öffentlichem oder privatem Grund und in nicht bewilligten Verbrennungsanlagen, Cheminéés, Öfen usw. ist verboten. Ausgenommen ist das Ablagern auf den von der zuständigen Behörde bewilligten Sammelplätzen.

Wegwerf-,  
Verbrennungs-  
und  
Ablagerungs-  
verbot

<sup>2</sup>Dieses Verbot gilt insbesondere auch für verleimtes, beschichtetes, behandeltes Holz, Spanplatten und Abbruchholz. Das Material ist als Hauskehricht, Sperrgut oder Bau-stellenabfall zu entsorgen.

<sup>3</sup>Ausgenommen sind das Kompostieren von Garten- und Küchenabfällen sowie das Verbrennen von trockenen, natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, sofern nur wenig Rauch entsteht. (Gemäss § 20, Abs. 4 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz)

## II. Zuständigkeit und Organisation

### Art. 6

<sup>1</sup>Die Abfallentsorgung des Bezirkes Einsiedeln ist der Aufsicht und Kontrolle des Bezirksrates unterstellt.

Zuständigkeit

<sup>2</sup>Mit der Anwendung dieses Reglementes wird die Gesundheits-, Energie- und Umweltschutzkommission\*, in Zusammenarbeit mit der Bezirksverwaltung, beauftragt.

<sup>3</sup>Der Bezirksrat kann den ordentlichen Sammel- und Abfuhrdienst sowie die Abfallbearbeitung und die Durchführung von Spezialabfuhrern Dritten übertragen.

### Art. 7

Die Gesundheits-, Energie- und Umweltschutzkommission\* informiert die Bevölkerung periodisch über alle Belange der Abfallentsorgung.

Information

\*Heute: Umweltkommission

### Art. 8

Die ordentlichen Sammel- und Abfuhrdienste sowie Spezialabfuhrer erfolgen auf Anordnung des Bezirksrates.

Sammel- und  
Abfuhrdienst

### Art. 9<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Die Abfuhrer werden grundsätzlich in den vom Bezirksrat festgelegten Abfuhrkreisen durchgeführt. Mieter und Hauseigentümer ausserhalb der bedienten Abfuhrkreise sind verpflichtet, den Kehrriech an die vom Bezirksrat bezeichneten Sammelstellen zu bringen.

Abfuhrkreise,  
und Sammel-  
plätze

<sup>2</sup>Der Bezirksrat kann in einem Gestaltungsplan auf privatem Grund Kehrriechcontainerstandplätze festlegen. Berechtigte Wünsche der Grundeigentümer sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

<sup>3</sup>Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Es ist gut verschlossen am Strassenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein. Es darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den öffentlichen Verkehr, insbesondere die Schneeräumung, nicht behindern.

Bereitstellung

<sup>4</sup>Das Abfuhrpersonal muss überfüllte oder nicht ordnungsgemäss mit Gebührenmarken versehene Kehrriechsäcke zurückweisen.

Überfüllte  
Kehrriechsäcke

#### Art. 10

Der Bezirk sorgt für das Aufstellen und regelmässige Leeren von Abfallbehältern auf öffentlichen Strassen und Plätzen. Diese dienen nur der Aufnahme des üblicherweise mitgeführten Kleinkehrichts. Sie dürfen nicht für das Deponieren von sonstigen Abfällen benützt werden.

Öffentliche  
Abfallkörbe

#### Art. 11<sup>3</sup>

Die Entsorgung von Hauskehricht, Wertstoffen, Problem- und Sonderabfällen durch die Kanalisation ist verboten.

Entsorgung  
durch  
dieKanalisation

#### Art. 12

Der Bezirksrat fördert die dezentrale Kompostierung organischer Abfälle auf privater Basis. Er kann zusätzlich die Abfuhr organischer Abfälle und deren zentrale Kompostierung durchführen lassen.

Organische  
Abfälle

#### Art. 13<sup>4</sup>

Der Bezirksrat richtet zur Sammlung bestimmter Abfälle im Interesse des Umweltschutzes oder der Wiederverwertung Sammelstellen ein oder bezeichnet solche bei privaten Anbietern.

Sammelstellen

### III. Abfallbehälter und Sperrgutabfuhr

#### Art. 14

<sup>1</sup>Die Abfälle sind in den \* offiziellen, mit dem Signet des Bezirkes Einsiedeln versehenen Kehrichtsäcken zu 35, 60 oder 110 Litern Inhalt mit einem Gewicht bis maximal 25 kg bereitzustellen.

\*OffizielleKeh-  
richtsäcke

<sup>2</sup>Verpackter oder gebündelter Abfall mit einem Gewicht bis maximal 25 kg und Maximalmassen von 150 x 50 x 50 cm oder 70 x 70 x 70 cm wird nur mit Gebührenmarken versehen entsorgt.

Abfallmit  
Gebühren-  
marken

<sup>3</sup>Die gebührenfreien Container der Wohnbauten dürfen nur Haushaltabfall in \* offiziellen Kehrichtsäcken enthalten.

Container

<sup>4</sup>Bei Mehrfamilienhäusern sowie Überbauungen ab acht Wohneinheiten müssen auf Verlangen die Haushaltabfälle in Normcontainern, die nur \* offizielle Kehrichtsäcke enthalten, bereitgestellt werden.

\*Kehricht kann in allen handelsüblichen Säcken zu 17, 35, 60 und 110-Litern, mit entsprechenden Gebührenmarken versehen, bereitgestellt werden.

<sup>5</sup>Gewerbe-, Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe können ihren Abfall in gebührenpflichtigen Containern bereitstellen.

<sup>6</sup>Die Container sind in der Regel durch den oder die Hauseigentümer auf eigene Rechnung anzuschaffen. Sie sind beidseitig gut leserlich mit dem Namen oder mit Strasse und Hausnummer zu kennzeichnen. Die Container sind vor der Fahrzeugdurchfahrt gesichert an den Strassenrand oder auf den offiziellen Standplatz zu stellen.

#### Art. 15

<sup>1</sup>Als Sperrgut gelten Abfälle, welche sich aufgrund ihrer Form oder Grösse in den für die Abfuhr zulässigen Sammelbehältern nicht unterbringen lassen.

Sperrgut

<sup>2</sup>Einzelstücke oder Bündel sind zulässig bis zu einem maximalen Ausmass von 150 x 50 x 50 cm oder 70 x 70 x 70 cm, bei einem Maximalgewicht von 25 kg.

## Art. 16

Asche und Feuerungsrückstände dürfen nur in erkaltetem Zustand in die Kehrichtsäcke abgefüllt und bereitgestellt werden. Solche Abfälle sind bis zu diesem Zeitpunkt in einem verschlossenen, nicht brennbaren Behälter auf nicht brennbarer Unterlage aufzubewahren.

Asche

## IV. Gebühren

### Art. 17<sup>5</sup>

<sup>1</sup>Die Kosten des Sammel- und Transportdienstes, der Verbrennung, Verwertung oder Beseitigung und allfälliger weiterer Aufwendungen werden nach dem Verursacherprinzip durch Gebühren gedeckt.

Gebühren-  
bemessung

<sup>2</sup>Als Berechnungsgrundlage für die Gebühren gilt der budgetierte Aufwand.

### Art. 18<sup>6</sup>

Im Bezirk Einsiedeln gelten folgende Gebührenarten:

Kosten-  
deckungsprinzip

- a) Sackgebühr  
Sie ist die benutzungsabhängige Gebühr für die gesamten Kosten der Beseitigung (Sammlung, Transport, Verbrennung und Behandlung) des abgeführten Siedlungsabfalls und weiterer gebührenpflichtiger Abfälle. Ihre Höhe wird nach Sackvolumen in Litern festgelegt.
- b) Gewichtsabhängige Gebühr  
Ihre Höhe wird nach Gewicht festgelegt.
- c) Grundgebühr  
Sie ist die benutzungsunabhängige Gebühr für die Bereitstellung der allgemeinen Entsorgungsinfrastruktur.
- d) Für Spezialabfälle werden besondere Gebühren erhoben.

### Art. 19<sup>7</sup>

<sup>1</sup>Die Sackgebühr wird entrichtet durch das Aufkleben von Gebührenmarken.

Gebühren-  
erhebung

<sup>2</sup>Für Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- und Industriecontainer wird die Gebühr per kg monatlich in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup>Die Grundgebühr wird pauschal pro Wohnung, Landwirtschafts-, Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- oder Industriebetrieb festgelegt. Sie wird dem Wohnungs- oder Liegenschafteneigentümer in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup>Der Bezirksrat regelt das Einzugssystem.

### Art. 20<sup>8</sup>

Die Erhebung der Grundgebühr erfolgt pauschal unabhängig von der Grösse der Wohnung oder des Betriebes.

Grundgebühr

- a) Wohnhäuser, Ferienhäuser  
pro Wohnung 1 Grundgebühr
- b) Landwirtschafts-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Handels- und Industriebetriebe  
pro Betrieb 1 Grundgebühr

## Art. 21<sup>9</sup>

<sup>1</sup>Die Höhe der Sackgebühr, die gewichtsabhängige Gebühr sowie die Grundgebühr werden als Sockelbetrag wie folgt festgelegt:

Sackgebühr Siedlungsabfall:	17 Liter	Fr. 1.20
	35 Liter	Fr. 2.40
	60 Liter	Fr. 4.80
	110 Liter	Fr. 7.20

Gewichtsabhängige Gebühr pro Kilo: Fr. 0.64

Grundgebühr: Fr. 80.00

<sup>2</sup>Auf diesen Sockelbetrag kann der Bezirksrat Zu- und Abschläge von maximal 50% beschliessen, sofern das Kostendeckungsprinzip dies erfordert.

<sup>3</sup>Der Bezirksrat veröffentlicht die Gebührenanpassungen.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 22

Gegen die Verfügungen des Bezirkesrates kann nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.

### Art. 23

Übertretungen dieses Reglements werden nach den Vorschriften der Strafprozessordnung mit einer Busse von Fr. 100.– bis Fr. 2000.– geahndet.

### Art. 24

<sup>1</sup>Dieses Reglement wird der Urnenabstimmung unterbreitet und tritt nach Annahme durch die Bezirksgemeinde und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1.1.1990 in Kraft.

<sup>2</sup>Der Bezirksrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

<sup>3</sup>Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird die Verordnung über die Kehrichtabfuhr im Bezirk Einsiedeln vom 6. August 1970, inkl. alle bisher erfolgten Änderungen aufgehoben.

Dieses Reglement ist an der Urnenabstimmung vom 4. Juni 1998 mit 2280 Ja gegen 1087 Nein angenommen worden.

Der Regierungsrat hat das Reglement mit RRB Nr. 1551 vom 5. September 1989 genehmigt.

Im Namen des Bezirksrates Einsiedeln

Der Bezirksammann: Alois Zehnder

Der Landschreiber: Josef Hensler

<sup>1</sup>Fassung vom 6. Mai 1999; in Kraft getreten am 1. Januar 2001.

<sup>2</sup> Abs. 2 neu eingefügt am 6. Mai 1999; Abs. 4 in der Fassung vom 6. Mai; in Kraft getreten am 1. Jan. 2001.

<sup>3</sup> Fassung vom 6. Mai 1999; in Kraft getreten am 1. Januar 2001

<sup>4</sup> Fassung vom 6. Mai 1999; in Kraft getreten am 1. Januar 2001

<sup>5</sup> Fassung vom 6. Mai 1999; in Kraft getreten am 1. Januar 2001

<sup>6</sup> Fassung vom 6. Mai 1999; in Kraft getreten am 1. Januar 2001

<sup>7</sup> Fassung vom 6. Mai 1999; in Kraft getreten am 1. Januar 2001

<sup>8</sup> Fassung vom 6. Mai 1999; in Kraft getreten am 1. Januar 2001

<sup>9</sup> Fassung vom 6. Mai 1999; in Kraft getreten am 1. Januar 2001

Die Änderungen in diesem Reglement sind an der Urnenabstimmung vom 24. Oktober 1999 mit 1683 Ja gegen 1595 Nein angenommen worden.

Der Regierungsrat hat das geänderte Reglement mit RRB Nr. 2033 vom 21. Dezember 1999 genehmigt.

Im Namen des Bezirksrates Einsiedeln

Der Bezirksammann: Meinrad Bisig

Der Landschreiber: Walter Kälin